

BGer 1C_521/2009 vom 11. März 2010

Bundesgericht, 2010-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_521_2009

FR: TF 1C_521/2009 du 11 mars 2010

IT: TF 1C_521/2009 del 11 marzo 2010

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 1/2}

1C_521/2009

Verfügung vom 11. März 2010

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Raselli, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Dold.

Verfahrensbeteiligte

Vincent Augustin, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Pius Fryberg,

gegen

Grosser Rat des Kantons Graubünden, Masanserstrasse 14, 7000 Chur,

Regierung des Kantons Graubünden, Graues Haus, Reichsgasse 35, 7000 Chur.

Gegenstand

Bündner NFA (Einheit der Materie),

Beschwerde gegen das Urteil vom 9. Oktober 2009 des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, 1. Kammer als Verfassungsgericht.

In Erwägung,

dass Vincent Augustin mit Eingabe vom 25. November 2009 Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 9. Oktober 2009 erhoben hat;

dass Vincent Augustin die erwähnte Beschwerde mit Schreiben vom 8. März 2010 zurückgezogen hat;

dass das Beschwerdeverfahren somit als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben ist;

dass auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 2 BGG);

dass bei Rückzug eines Rechtsmittels in der Regel keine Parteienschädigung gesprochen wird, woran auch das Ergebnis der Volksabstimmung, die den Beschwerdeführer zum Rückzug der Beschwerde bewogen hat, nichts ändert;

verfügt der Einzelrichter:

1.

Das Verfahren 1C_521/2009 wird infolge Rückzug der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet.

3.

Es wird keine Parteienschädigung zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer sowie dem Grossen Rat, der Regierung und dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 1. Kammer als Verfassungsgericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 11. März 2010

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber:

Raselli Dold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.